

2. Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

3. Bei der Besteuerung ist auf die Erhaltung der Arbeitsfreude und des Sparwillens Bedacht zu nehmen.

Nr. 68

Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in den Abschnitt IV „Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

Artikel 32

1. Ungestörte und öffentliche Religionsausübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.

2. Es besteht keine Staatskirche.

Artikel 34

1. Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten, wie sich der Staat jeder Einmischung in Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu enthalten hat.

3. Keine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft darf Gewissenszwang ausüben, insbesondere nicht zur Beeinflussung der politischen Willensbildung.

Artikel 36

Lediglich Absatz 1 bis 3 unverändert.

Artikel 36 a

1. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

2. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden grundsätzlich weiter gewährt. Ihre Höhe und etwaige Ablösung wird vertraglich geregelt; Verträge dieses Inhalts bedürfen gesetzlicher Bestätigung.

Artikel 37 a

Satz 2 ist zu streichen.

Nr. 69

Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in Abschnitt V „Erziehung und Schule“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

Artikel 39

Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige Lehrer ausgeübt.

Artikel 39 a

1. Es besteht allgemeine Schulpflicht.
2. In den hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erzogen. Dabei wird nach dem Grundsatz der Duldsamkeit und der Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler auf die Darlegung des religiösen und geistig-sittlichen Gehalts des Christentums und seiner Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Menschheit in allen hierfür geeigneten Unterrichtsfächern besonders Bedacht genommen. (Christliche Simultanschule).
3. Auffassungen, die die Grundlage des demokratischen Staates zerstören, sind nicht zu dulden.

Artikel 39 b

Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechlichkeit und Wahrhaftigkeit zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden und ihn zum selbstverantwortlichen Dienst an Volk und Menschheit vorzubereiten.

Artikel 39 c

1. Der Unterricht soll die Urteilskraft entwickeln und ein gesichertes Wissen vermitteln.
2. Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind die großen Wohltäter der Menschheit und die Entwicklung von Staat und Kultur in den Mittelpunkt zu stellen, nicht, aber Feldherren, Kriege und Schlachten.

Artikel 39 d

1. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen. Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte.
2. Der Lehrer ist im Religionsunterricht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, an die Lehren und die Ordnungen der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gebunden.
3. Kein Lehrer kann verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 40

Die Erziehungsberechtigten sind befugt, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die vorstehenden Grundsätze nicht verletzt werden.

Artikel 41

fällt fort.

Artikel 42

Neuer Absatz (3): das Nähere bestimmt das Gesetz.

Nr. 70**Antrag**

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im zweiten Hauptteil „Aufbau des Landes“ folgende Abänderungen des vorigen Entwurfs vorgenommen werden: